

Roßleber Zeitung

Nr. 01/ 02.01.2012

Amtsblatt der Stadt Roßleben

23. Jahrgang

Allen Einwohnern unserer Stadt ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2012 Im neuen Jahr gibt´s viel Neues und schöne Veranstaltungen in unserer Stadt!

6. Januar, 19.00 Uhr – Klosterkirche: Eröffnung des Musikfestivals: „Glanz und Pracht protestantischer Kirchenmusik an Unstrut und Kyffhäuser“ im Rahmen der Reformationsdekade 2017

09. Januar, 19.50 Uhr im mdr-Fernsehen: „Mach dich ran!“ – in Roßleben

27. Januar, 11.00 Uhr Einweihung des Erweiterungsbaus im Senioren- und Pflegeheim der AWO AJS, Erfurt

Ein großes Dankeschön an die Organisatoren des ersten „Marktplatz“

Das Organisationsteam des Mehrgenerationenhauses in Trägerschaft des Kreisjugendrings Kyffhäuserkreis e. V. möchte sich an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich für das gute Gelingen des ersten „Marktplatzes“ bei allen Akteuren bedanken. Gemeinsam können wir auf eine rundum gelungene Veranstaltung blicken, die für alle Beteiligten gewinnbringend war. Es nahmen 12 Unternehmen und 20 Gemeinnützige aus der Region Roßleben / Wiehe teil, was an sich schon eine beeindruckende Zahl darstellt. Während der einstündigen Handelsphase wurden insgesamt 48 Vereinbarungen abgeschlossen. Das übertraf dann wirklich die kühnsten Erwartungen, ganz zu schweigen von den zahlreichen Kontakten, die geknüpft werden konnten.

Ein besonderer Dank geht an das Internationale Bildungs- und Sozialwerk e. V. Bad Frankenhausen und der Gruppe von Frau Eube, welches die Gäste der Veranstaltung mit einem hervorragenden Bufett versorgt hatte.

Für die Zukunft wünschen sich die Organisatoren, dass der „Marktplatz“ für gute Geschäfte eine feste Größe für die Region wird und bis jetzt brach liegende Ressourcen für das Gemeinwesen nutzbar gemacht werden.

Voraussichtlich im Februar 2012 soll es die nächste hochkarätige Veranstaltung geben: Der zweite Roßleberer „Bildungsstammtisch“. Er soll als lokale Ausbildungsbörse gemeinsam mit der örtlichen Wirtschaft und der Stadt Wiehe durchgeführt werden. **Stadtverwaltung Roßleben**

Rettungsschwimmerausbildung

Wer möchte sich zum Rettungsschwimmer ausbilden lassen ?

Der Bade- und Freizeitsportverein sucht für den Schwimmbadbetrieb im kommenden Sommer technisch und sportlich interessierte junge Leute. Die Ausbildung ist kostenlos. Ausbilder ist Schwimmmeister Jens Barthel.

Meldet Euch bitte bis zum **13. Januar** im Mehrgenerationenhaus unter der Telefonnummer; 034672/ 93783 oder bei der Stadtverwaltung Roßleben, Tel.: 034672/863100.

Heuchel, Bürgermeister

Dr. Ines Marx erhielt Jugendhilfepreis

Am 18. November 2011 wurde Frau Dr. Ines Marx aus Bottendorf mit dem Jugendhilfepreis des Kyffhäuserkreises ausgezeichnet.

Frau Dr. Marx ist seit ca. 10 Jahren Übungsleiterin der Kindertanzgruppe des Bottendorfer Carnevalclubs 1979 e. V. und damit nicht nur für das Training der Kinder, sondern auch für die Gewinnung von Nachwuchs zuständig. Sie schafft es immer wieder, neue Kinder zu motivieren und sie für den karnevalistischen Tanz zu begeistern. Somit ist für den Nachwuchs im Verein Sorge getragen.

Frau Dr. Marx leitet damit den Hauptanteil der erfolgreichen Nachwuchsarbeit des Vereins. Der zeitliche Umfang ihres ehrenamtlichen Engagements beträgt 4 Stunden wöchentlich.

Die Stadtverwaltung gratuliert der Preisträgerin ganz herzlich für diese Ehrung.

Heuchel, Bürgermeister

Breitbandausbau Unstruttal

Das Breitbandnetz des Unstruttals befindet sich in den letzten Zügen der Organisation vor Baubeginn. Unser Unternehmen steckt momentan in den abschließenden Mietverhandlungen. Der Auftrag zur Anbindung an das Glasfasernetz ist ebenfalls erteilt.

Bisher sind 20.000,00 € in das Netz geflossen und wir arbeiten geschäftig an der Umsetzung zur Errichtung des Netzes. Unvorhergesehene Probleme hatten uns in unserer Zeitplanung weit zurück geworfen, weshalb wir die uns selbst gesteckten zeitlichen Ziele nicht einhalten konnten.

Trotz von unserem Unternehmen genannten benötigten Kundenzahlen, die bisher nicht erreicht wurden, haben wir uns dessen ungeachtet dazu entschieden das Netz zu errichten um die Region wirtschaftlich voran zu treiben.

Gegenwärtig sind wir aber in guter Hoffnung, dass mit der bereits erwähnten Unterstützung der Stadtverwaltungen Roßleben und Wiehe in Kürze mit dem Bau begonnen werden kann. **Thomas Schuller, IT-Systeme Schuller**

Einwohnerversammlung 2012

Es wird herzlich eingeladen zur Einwohnerversammlung am Donnerstag, dem 12. Januar, um 19.00 Uhr, ins Rathaus Roßleben, Schulplatz 6, Ratssitzungssaal.

Der Bürgermeister informiert über wichtige kommunale Angelegenheiten. Auf der Tagesordnung stehen:

- Rückblick auf das vergangene Jahr
- Vorhaben und Probleme im Jahr 2012
- Beantwortung von Anfragen der Teilnehmer

Heuchel, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben hier:

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ der Stadt Roßleben beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren nach BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Roßleben: Flurstücke – Nr.1/15, 2/2, 12/1, 18, 32/3, 32/12, 33/2, 36/1, 37/4, 38/3, 38/4, 39/8, 286/19, 287/20, 327/ 3, 339/3, 340/3, 352/4, 353/4, 354/4, 369/39, 371/37, 372/36 sowie Teilflächen der Flurstücke 302/23 und 2/4 und ist aus der in der unten veröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gleichzeitig ist es erforderlich, für diesen Geltungsbereich den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Roßleben partiell zu ändern. Das Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird damit im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben durchgeführt.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen und Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Nordthüringen, Offenlandbiotopkartierung, Vorentwurf des Grünordnungsplanes und der Vorentwurf des Umweltberichtes.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Roßleben zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die folgenden Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden:

Fortschreibung Umweltbericht, Fortschreibung Grünordnungsplan und Stellungnahmen der Fachbehörden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ der Stadt Roßleben und die Begründung sowie der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben mit Begründung werden

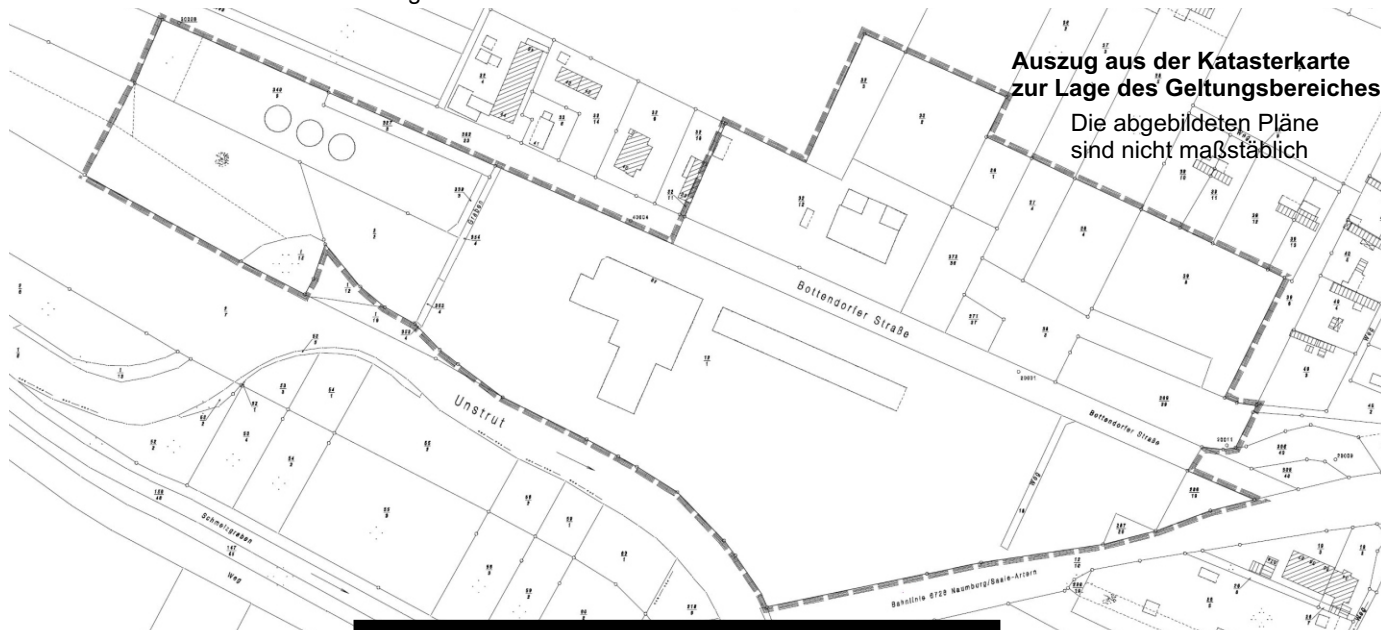
am 31.01.2012 um 18.00 Uhr im Rathaussaal, Schulplatz 6, in Roßleben

im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB allen interessierten Bürgern vorgestellt. Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert sowie die Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Roßleben ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Roßleben, d. 02.01.2012 Heuchel, Bürgermeister



Räumliche Lage des Geltungsbereiches



Auszug aus der Katasterkarte zur Lage des Geltungsbereiches

Die abgebildeten Pläne sind nicht maßstäblich

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003

(GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert am 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S.265), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 27.10.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
4. freie Wohlfahrtsverbände;
5. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
6. die in der Stadt tätigen Vereine, die im Interesse des Gemeinwohls wirksam sind, für die Anmeldung und Plakatierung von Veranstaltungen.

(2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Roßleben.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer eine Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Verwaltungskostensatzung.

(2) Ist die Gebühr nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand zu berechnen, so werden für jeden Bediensteten, der an der Verwaltungsdienstleistung beteiligt ist, 15,00 € pro Stunde berechnet. Hinzugerechnet werden die tatsächlich anfallenden Sachkosten. Die Bestimmungen des § 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) über das Zeithonorar „Stundensätze bautechnische Dienstleistungen“ bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €.

§ 8 Rahmengebühr

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenem Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung stehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Werden Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, (gemäß Thüringer Reisekostengesetz)
4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu bezahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der

Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass sowie für die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 („Abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit“), 222 („Stundung“), 227 Abs. 1 („Erlass“) und 261 („Niederschlagung“) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Stadtverwaltung über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. eine Stadtverwaltung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen ein der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Die Höhe der Geldbuße nach Satz 1 richtet sich nach § 17 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefähigung). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 30.11.2011

Heuchel, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, 30.11.2011

R. Heuchel, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben

1. Allgemeine Verwaltungskosten

1.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen

Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, schriftliche Auskunft (mit Ausnahme unaufgeforderter Bewerbungen) und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten

dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 5,00 € bis 500,00 €

1.2 Kopien, Vervielfältigungen, Abschriften

1.2.1 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.

für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 €

für jede angefangene Seite DIN A 5 1,50 €

1.2.2 Kopien DIN A 4 je Seite 0,20 €

1.2.3 Kopien DIN A 3 je Seite 0,40 €

1.2.4 Ausdrucke von Tintenstrahl- oder Laserdrucker angefangene DIN A 4 Seite 0,25 € je

1.3 Auskünfte, Akteneinsicht

1.3.1 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren unmittelbaren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 €

1.3.2 Akteneinsicht, Einsichtnahme in Pläne und sonstiges Schriftgut, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 3,00 €

1.3.3 Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher Auskünfte je angefangene Seite 2,00 €

1.4 Beglaubigungen, Beurkundungen, Bescheinigungen

Beglaubigungen, Beurkundungen, Bescheinigungen, Ausfertigungen von Verträgen oder anderen schriftlichen Anreden mit Ausnahmen von Arbeitsverträgen 5,00 €

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1 Haupt- und Finanzverwaltung

2.1.1 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte 5,00 €

2.1.2 Ausgabe einer Hundesteuermarke oder Ersatzmarke 2,50 €

2.1.3 Urnenbescheinigung 5,00 €

2.1.4 Ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis 3,00 €

2.1.5 Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung 6,00 €

2.1.6 Bescheinigung über gezahlte Steuern und sonstigen Abgaben 2,50 €

2.1.7 Ausstellung einer Investitionsbescheinigung 15,00 €

2.2 Grundstücksangelegenheiten

2.2.1 Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtwahrnehmung eines Vorkaufsrechts oder einer Belastungsgenehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet 15,00 € - 20,00 €

2.2.2 Eintragungsbewilligung gem. § 29 GBO 20,00 €

2.2.3 Erteilung einer Löschungsbewilligung 10,00 €

2.2.4 Belastungen des kommunalen Vermögens durch Eintragung einer Dienstbarkeit

2.2.4.1 Geh-, Weg- und Fahrrecht je Flurstück 25,00 €

2.2.4.2 Vorkaufsrecht je Flurstück 25,00 €

2.2.4.3 Leitungsrecht je laufendem Meter 0,50 €

2.2.5 Belastung des kommunalen Vermögens durch Eintragung einer Baulast je Flurstück 25,00 €

2.3 Ordnungsangelegenheiten

2.3.1 Erteilung einer Baumfällgenehmigung 20,00 €

2.3.2 Aufbewahrung von Fundsachen

2.3.2.1 Fundsachen im Wert bis zu 10,00 € 1,00 €

2.3.2.2 Fundsachen im Wert bis zu 25,00 € 1,50 €

2.3.2.3 Fundsachen im Wert bis zu 50,00 € 2,00 €

2.3.2.4 Fundsachen im Wert bis zu 150,00 € 2,50 €

2.3.2.5 Fundsachen im Wert über 150,00 € 2,50 €

zzgl. 2 % des den Wert von 150,00 € übersteigenden Betrages. Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.

2.4 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.4.1 Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. § 63 a ThürBO je nach Wert des Baus für Bauvorhaben 50,00 € - 100,00 € Zulassung einer Abweichung oder Befreiung 50,00 € - 1.000,00 €

2.4.2 Auszüge aus Bauleitplanungen und unbeglaubigte Katasterpläne A4 5,00 € A3 7,00 €

2.4.3 Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet 15,00 €

2.4.4 Genehmigung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt 50,00 € - 80,00 €

2.4.5 Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 €

2.4.6 Schriftliche Auskunft und Zuarbeit für Verkehrswertgutachten	20,00 €
2.4.7 Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	5,00 €
2.4.8 Aufgrabegenehmigungen für nicht öffentlich-rechtliche Baumaßnahmen	15,00 € - 25,00 €
2.4.9 Übersendung von Submissionsunterlagen	15,00 €
2.5 Mahngebühren	
2.5.1 Mahngebühren für Beträge bis zu 150,00 €	5,00 €
2.5.2 Mahngebühren für Beträge bis zu 300,00 €	7,50 €
2.5.3 Mahngebühren für Beträge bis zu 500,00 €	10,00 €
2.5.4 Mahngebühren für Beträge bis zu 1.000,00 €	13,50 €
2.5.5 Mahngebühren für Beträge bis zu 1.500,00 €	17,50 €
2.5.6 Mahngebühren für Beträge bis zu 2.000,00 €	21,00 €
2.5.7 Mahngebühren für Beträge bis zu 2.500,00 €	25,00 €
2.5.8 Mahngebühren für Beträge bis zu 3.000,00 €	28,50 €
2.5.9 Mahngebühren für Beträge bis zu 3.500,00 €	32,50 €
2.5.10 Mahngebühren für Beträge bis zu 4.000,00 €	36,00 €
2.5.11 Mahngebühren für Beträge bis zu 4.500,00 €	40,00 €
2.5.12 Mahngebühren für Beträge bis zu 5.000,00 €	43,50 €
2.5.13 Mahngebühren für Beträge über 5.000,00 €	

Von dem Mehrbetrag werden je 1.000,00 € 5,00 € Mahngebühren berechnet. Werte über 5.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden.

Roßleben, 30.11.2011 Heuchel, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 30.11.2011 Heuchel, Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Karnevalauftritt im Januar

Roßleben:

- 15.01. 14:30 Rentnerfasching
- 21./28.01. 19:33 Abendveranstaltungen

Bottendorf:

- 14./21./28. 19:30 Abendveranstaltungen
- 22.01. 14:00 Kinderfasching

Schönewerda

- 28.01. 15:00 Rentnerfasching
- 29.01. 14:30 Kinderfasching



Freizeitzentrum / Mehrgenerationenhaus



Angebote im Monat Januar

☎ 93783

Wöchentliche Angebote für Groß und Klein:

- Mo. 15:00 Handarbeitszirkel
- 15:30 Stöbertag der kleinen Bücherwürmer (Bibliothek)
- Di. 15:00 Spiel-Nachmittag
- Mi. 14:30 Schach für Kinder mit Maxi
- 15:00 „Das verrückte Experiment“
- 17:00 Theatergruppe f. Kinder u. Erwachsene (Heimath.)
- Do. 15:00 Tanzgruppe für Kinder
- 15:45 Kochkurs für Kinder
- 17:00 Malzirkel für Erwachsene
- Fr. 15:00 Basteln für Kinder
- 15:30 Malzirkel für Kinder mit Sabine

Außerdem

- 08.01. 14:30 Bingonachmittag für Jung und Alt
- 10.01. 15:00 Frauenklatsch
- 11.01. 15:00 Juniortreff für die Kleinen, Eltern und Großeltern
- 22.01. 17:00 Sonntagskaffeerunde Theaterstück „Der Mönch von der Steinsklöbe“
- 25.01. 15:00 Juniortreff für die Kleinen, Eltern und Großeltern

Winterdienst in Roßleben

Das Verzeichnis der bei Schnee und Eisglätte durch die Stadt Roßleben zu räumenden und bestreudenden Straßen, Gehwege, Steigungen, Kreuzungen, Fußgängerüberwege und Parkplätze für das Jahr 2011/2012 und deren Einstufungen sind beim Ordnungsamt oder auf der Homepage der Stadt Roßleben www.stadt-rossleben.de einzusehen. Für dieses Arbeitspapier erbitten wir die Mithilfe aller Beteiligten am Winterdienst. Sagen Sie uns: Was war gut und was schlecht. Welche Einstufung sollten wir nochmals überdenken. Im nächsten Jahr erfolgt die Überarbeitung der Straßeneinigungssatzung. Das überarbeitete Verzeichnis soll Bestandteil der Satzung werden.

Der Winterdienst auf den Straßen der Stadt Roßleben – insgesamt rund 43,6 km – erfolgt je nach Verkehrswichtigkeit bzw. Gefährlichkeit in einer gewissen Rangfolge. Daraus ergibt sich, dass oft nachrangige Straßen und Wege erst winterdienstlich versorgt werden können, wenn vorrangige Durchgangsstraßen geräumt sind, was bei entsprechenden Wetterlagen auch mehrmals täglich nötig sein kann.

Die Stadt will weiterhin einen guten Standard gewährleisten, sieht andererseits aber die Notwendigkeit Ausgaben einzusparen. Zu diesem Zweck wurden Straßenzüge in drei Kategorien mit unterschiedlicher Dringlichkeit eingeteilt. Damit wird vorgegeben, dass Straßen mit höherer Verkehrsdichte oder aber Steilstrecken häufiger, Straßen mit geringer Verkehrsdichte und Steigung weniger oder bei geringerer Schneehöhe auch gar nicht geräumt bzw. gestreut werden. Auch nach dem überarbeiteten Räum- und Streuplan wird dem Anliegen der Bevölkerung nach Sicherheit im Straßenverkehr Priorität eingeräumt. Ende der Räum- und Streupflicht um 20.00 Uhr (entspricht ca. 1h nach der Hauptverkehrszeit).

Das Schneeräumen und Streuen zugunsten des Fahrzeugverkehrs ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Dringlichkeitsstufe I – Verkehrswichtige und gefährliche Stellen: wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenerengungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für ÖPNV und Schulbusse; Zufahrtsstraßen für Schulen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser, Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten; Dringlichkeitsstufe II – Verbindungsstraßen; Wohnsammelstraßen; Dringlichkeitsstufe III – Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem Schneefall). Da jedoch die städtischen Kapazitäten an Winterdienstfahrzeugen und -Personal begrenzt sind, kann es durchaus vorkommen, dass die nachrangigen Straßen der Streustufe 3 nicht regelmäßig geräumt werden.

Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege; Straßenübergänge und Fußgängerüberwege
- b) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn
- c) entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen
- d) kombinierte Rad- und Gehwege
- e) Verbindungswege

Schneelagerflächen:
Es erfolgt kein Abfahren von Schnee. Hierzu ist eine gesonderte Anweisung nach Feststellung einer Gefahrensituation auszusprechen. Die Schneelagerflächen erstrecken sich über das Stadtgebiet Roßlebens auf öffentlichem Grund und Boden. **Ordnungsamt**

DIE STADTVERWALTUNG GRATULIERT HERZLICH ZUM GEBURTSTAG UND WÜNSCHT VIELE GÜCKLICHE JAHRE INMITTEN DER FAMILIE UND FREUNDE

Roßleben

02.01.	Rita Schwabach	72
03.01.	Christa Böhm	70
04.01.	Horst Arnhold	80
04.01.	Günter Müller	70
05.01.	Erika Krause	84
05.01.	Eugen Sagajewski	82
05.01.	Arno Kolbe	65
06.01.	Erika Schaper	85
06.01.	Giesela Vollmann	84
06.01.	Werner Schumann	78
06.01.	Peter Wesenberg	71
06.01.	Waltraud Franke	71
07.01.	Elfriede Lewandowski	72
09.01.	Anita Wipper	79
11.01.	Hanna Schmidt	77
11.01.	Ingrid Wiewicke	75
12.01.	Heinrich Schäfer	73
13.01.	Helene Alsleben	73
13.01.	Manfred Schmidt	72
13.01.	Anneliese Reitmann	71
14.01.	Dieter Kaßulke	81
14.01.	Ursula Bodin	76
15.01.	Hildegard Linge	82
15.01.	Heinz Weißenborn	74
15.01.	Inge Höhne	73
16.01.	Hanna Prescher	85
16.01.	Klaus Hartmann	72
16.01.	Hannelore Kolbe	71
17.01.	Else Herbst	82
17.01.	Herbert Höhne	75

17.01.	Erwin Bredy	70
18.01.	Charlotte Starke	81
18.01.	Hildegard Drost	77
18.01.	Rosemarie Nöltge	65
19.01.	Ingeborg Schauseil	88
19.01.	Rosel Reinhardt	74
19.01.	Johannes Birke	74
19.01.	Brigitte Lucka	65
20.01.	Anni Mordan	87
20.01.	Hubert Bindel	73
21.01.	Ilse Wendland	91
21.01.	Helmut Necke	65
22.01.	Ingeborg Gassauer	86
22.01.	Irmgard Stiebale	78
22.01.	Horst Schubert	70
23.01.	Irmgard Schwabe	71
23.01.	Wolfgang Kuntze	65
25.01.	Walter Winterfeld	88
25.01.	Erika Poppe	71
26.01.	Theresia Wagner	72
26.01.	Renate Kugel	65
27.01.	Lucie Kammler	83
27.01.	Heinz Müller	72
28.01.	Peter Philipp	72
28.01.	Rosel Tröge	72
29.01.	Hans Wagner	81
29.01.	Brigitte Rothe	73
30.01.	Ilse Steckert	78
30.01.	Marga Bartelt	77
30.01.	Manfred Werfel	74
31.01.	Gerhard Busch	77

Bottendorf

01.01.	Lieselotte Brüder	89
02.01.	Otto Fiedler	82
02.01.	Werner Dressel	74
05.01.	Gertrud Kaltenborn	83
05.01.	Ruth Dubiel	81
07.01.	Klaus Pillekeit	72
12.01.	Johanna Looks	71
15.01.	Johannes Leipold	77
19.01.	Roland Thiel	71
21.01.	Heinz Koppo	89
21.01.	Ilse Spindler	86
21.01.	Dietrich Sawitzka	74
21.01.	Helga Scholz	74
24.01.	Erika Altrock	73
29.01.	Klaus Fipper	77

Schönewerda

08.01.	Manfred Apel	79
08.01.	Günther Hawacker	79
15.01.	Maria Bruder	75
16.01.	Annerose Röhr	74
17.01.	Gertraud Kramer	76
21.01.	Ilse Jurk	77
21.01.	Elfriede Albrecht	74
25.01.	Klaus Werner	85
26.01.	Wolfgang Knohl	72
29.01.	Waltraud Mohr	84

**Der Vorstand des SV „Blau-Weiß“ Bottendorf
wünscht allen Vereinsmitgliedern
und Förderern**



**ein gesundes und erfolgreiches
Jahr 2012**



Impressum

**Die Roßleber Zeitung erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier**
06571 Roßleben, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815
e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Die Roßleber Zeitung erscheint einmal monatlich
Auflage: 3100, Verteilung kostenlos an die Haushalte
Herausgeber: Stadtverwaltung Roßleben

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt Roßleben

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,
Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.10.2005

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kosten 0,45 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.